

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die MorgenFund GmbH und die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend „MorgenFund“ oder „Institut“). MorgenFund bietet ihren Kunden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass MorgenFund nicht stets im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch könnte der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden.

MorgenFund unternimmt jedoch Anstrengungen, Interessenkonflikte zu vermeiden und hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte nicht auf Kundeninteressen auswirken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und ihren delegierten Rechtsakten sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinien erhalten Sie nachfolgend Informationen über die vielfältigen Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte können entstehen zwischen Interessen des Kunden einerseits und andererseits den Interessen

- der MorgenFund bzw. ihrer Gesellschafter,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der MorgenFund,
- der Mitarbeiter der MorgenFund oder anderer mit MorgenFund verbundenen Personen und Parteien (sog. relevante Personen),
- von MorgenFund beauftragter externer Dienstleister,
- der Vertriebspartner (Vermittler) der MorgenFund bzw. deren Geschäftsleiter.

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit den von MorgenFund angebotenen Dienstleistungen auch Interessenkonflikte zwischen Kunden untereinander auftreten. Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen können insbesondere entstehen:

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der MorgenFund, z. B. durch die Verpflichtung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Ausführung von Kundenaufträgen, bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte (Vertriebsanreize),
- durch vertriebssteuernde Maßnahmen,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder Vertriebspartnern,
- bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und/oder Vertriebspartner,
- aus Beziehungen der MorgenFund mit Emittenten von Wertpapieren,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern,
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen der über MorgenFund erhältlichen Fonds.

3. Allgemeine Informationen zu Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung ihrer Dienstleistungen beeinflussen, haben sich MorgenFund und ihre Mitarbeiter sowie andere relevante Personen hohen ethischen Standards verpflichtet. MorgenFund erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

MorgenFund hat unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftseinheiten obliegt.

Im Einzelnen ergreift MorgenFund folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte, die Einrichtung eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, die Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen oder Überwachungshandlungen durch Compliance, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Greenwashing;
- Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei MorgenFund nach den in den AGB dargestellten Ausführungsgrundsätzen;
- Regelungen zum Vergütungssystem von Mitarbeitern: Das Vergütungssystem der MorgenFund sieht bspw. einen hohen Anteil fester Vergütungen der Mitarbeiter vor; hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme der Zuwendungen durch MorgenFund nicht zulässig ist, für deren Gewährung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung: Vertriebspartner der MorgenFund erhalten bspw. Provisionen nur dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, durch Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie durch Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss („Need to Know“-Prinzip);
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, die der Überwachung sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- Offenlegung von allen Geschäften außerhalb des Aufgabenbereichs eines Mitarbeiters, der sie für eigene oder fremde Rechnung tätigt (privat veranlasste Wertpapiergeschäfte) gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte);
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter der MorgenFund, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und anderer relevanter Personen für den richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen;
- Interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Richtlinien (bspw. Richtlinien zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, das den Mitarbeitern und Kunden der MorgenFund die Möglichkeit bietet – auch anonym – auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

MorgenFund hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gesteuert und vermieden werden kann. MorgenFund wird von einem Geschäft Abstand nehmen, welches einen Konflikt verursacht, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Eine Offenlegung gemäß § 63 Absatz 2 WpHG wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung des Interessenkonflikts besteht. In diesen Ausnahmefällen wird MorgenFund dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen. Außerdem werden dem Kunden die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor die MorgenFund Geschäfte für diesen Kunden tätigt, mitgeteilt. Hierdurch ist gewährleistet, dass er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4. Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Entsprechend den Vorschriften des WpHG zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) (insbesondere § 70 WpHG) informiert die MorgenFund ihre Kunden über nachfolgende Regelungen und Sachverhalte:

4.1 Vertriebsprovisionen

Die MorgenFund erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften, welche sie (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes) mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen, den Fonds auflegenden, Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an die MorgenFund für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält die MorgenFund auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an die MorgenFund gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird von der MorgenFund zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die MorgenFund keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds an die MorgenFund gezahlt wird.

In der Finanzportfolioverwaltung wird die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Damit werden im Rahmen der vereinbarten Anlage Richtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe ohne Zustimmung getätigt. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet MorgenFund durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung nimmt MorgenFund keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die MorgenFund im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigen Ermessens möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden gewährt. Bezüglich der Art und Weise der Gewährung der Zuwendungen wird auf Buchstabe A., Ziff. 8 und 9 der Bedingungen für die Vermögensverwaltung MorgenFund Online Investing verwiesen.

Im Zusammenhang mit der standardisierten Finanzportfolioverwaltung darf MorgenFund ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen.

4.2 Nichtmonetäre Zuwendungen

Der MorgenFund können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die MorgenFund solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, sofern vorhanden, gewähren.

4.3 Gewährung Vertriebsprovision/ Laufende Vertriebsprovision

Die MorgenFund gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von der MorgenFund u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von MorgenFund für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von der MorgenFund vereinbarten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4.4 Sonstige Provisionen

MorgenFund hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung über eventuelle Zuwendungen unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Nähere Informationen zu den von MorgenFund erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

5. Interessenkonflikte des Vermittlers (soweit vorhanden)

Kunden, die der MorgenFund über einen Vermittler zugeführt wurden, weist das Institut darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und wieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler vorliegen, ist MorgenFund nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Fragen können sich Kunden jederzeit an den für sie tätigen Vermittler wenden.

Auf Wunsch wird die MorgenFund ihren Kunden weitere Einzelheiten über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten befinden sich auch auf unserer Webseite.

Stand: April 2024